

Satzung der Student*innenschaft

Satzung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg

Letzte Änderung:

22.11..2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil.....	4
Artikel 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	4
Artikel 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
Artikel 3 Aufgaben der Student*innenschaft.....	5
Artikel 4 Organe der Student*innenschaft und der Fachschaften.....	7
Artikel 5 Grundsätze der Abstimmungen der Organe der Student*innenschaft	8
Artikel 6 Mandate und Ämter der Student*innenschaft.....	9
2. Wahlen und Partizipation.....	10
Artikel 7 Wahlen.....	10
Artikel 8 Die Vollversammlung.....	10
Artikel 9 Die Urabstimmung.....	11
3. Das Student*innenparlament.....	12
Artikel 10 Zusammensetzung, Amtszeit.....	12
Artikel 11 Aufgaben des Student*innenparlaments.....	13
Artikel 12 Der Vorstand des Student*innenparlaments.....	14
Artikel 13 Einberufung des Student*innenparlaments und Beschlussfähigkeit	15
Artikel 14 Beschlussfassung des Student*innenparlaments.....	15
Artikel 15 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung.....	16
Artikel 16 Ausschüsse des Student*innenparlaments.....	16
Artikel 17 Haushaltsplan.....	17
Artikel 18 Kassenprüfung und Entlastung.....	19
4. Der Rechnungsprüfungs-ausschuss.....	19
Artikel 19 Der Rechnungsprüfungsausschuss.....	19
5. Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft.....	20
Artikel 20 Aufgaben und Anrufung des Härtefallausschusses der Student*innenschaft.....	20
Artikel 21 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Härtefallausschusses der Student*innenschaft.....	20
6. Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft.....	21
Artikel 22 Zusammensetzung und Funktionsweise des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft.....	21
Artikel 23 Aufgaben des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft	22
7. Der Wahlausschuss der Student*innenschaft.....	23

Artikel 24 Der Wahlausschuss der Student*innenschaft.....	23
8. Der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA).....	24
Artikel 25 Definition und Aufgaben.....	24
Artikel 26 Beschlussfassung.....	25
Artikel 27 Der Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	25
Artikel 28 Wahl, Aufgaben, Ausscheiden der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	27
9. Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv.....	28
Artikel 29 Definition des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs und der Autonomen Referate.....	28
Artikel 30 Vollversammlungen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs und Wahl der Referent*innen.....	29
Artikel 31 Finanzielle und räumliche Ausstattung der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs.....	30
10. Die Zeitung der Student*innenschaft.....	31
Artikel 32 Aufgaben der Zeitung der Student*innenschaft.....	31
11. Die Fachschaften und Fachschaftsräte.....	32
Artikel 33 Gliederung der Fachschaften.....	32
Artikel 34 Der Fachschaftsrat und seine Aufgaben.....	32
Artikel 35 Die Wahl des Fachschaftsrats.....	32
Artikel 36 Arbeitsweise der Fachschaftsräte.....	33
12. Fachschaftenkonferenz (FSK).....	33
Artikel 37 Definition und Aufgaben der Fachschaftenkonferenz.....	33
Artikel 38 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachschaften-konferenz.....	34
Artikel 39 Konstituierende Sitzung der Fachschaftenkonferenz.....	34
Artikel 40 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Fachschaftenkonferenz.....	35
Artikel 41 Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz.....	35
Artikel 42 Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz.....	35
Artikel 43 Infrastruktur der Fachschaftenkonferenz.....	36
13. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	36
Artikel 44 Übergangsbestimmungen.....	36
Artikel 45 Aufhebung bisherigen Rechts.....	36
Artikel 46 Inkrafttreten.....	37
Anhang.....	37

1 Allgemeiner Teil

Artikel 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- 1 Student*innen im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Student*innen der Philipps Universität Marburg.
- 2 Die Gesamtheit der Student*innen bildet die Student*innenschaft.
- 3 Die Student*innenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
- 4 Die Student*innenschaft hat das Recht, sich mit Student*innenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen und sich in einem Dachverband zu organisieren.

Artikel 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Student*innen haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Student*innenschaft und der Fachschaften, den Organen der Universität und der Fachbereiche sowie im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes mitzuwirken.
- 2 ¹Alle Student*innen genießen aktives und passives Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung, bei den Wahlen zum Student*innenparlament und den Fachschaftsräten, in der Vollversammlung, sowie bei Urabstimmungen. ²Gasthörer*innen genießen weder aktives, noch passives Wahlrecht. ³Stimmvertretung ist unzulässig.
- 3 ¹Alle Student*innen haben das Recht, von den Organen der Student*innenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Näheres regeln die Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe.
- 4 Alle Student*innen haben das Recht, Widerspruch gegen rechts- oder zweckwidrige Akte von Organen der Student*innenschaft einzulegen.

Artikel 3 Aufgaben der Student*innenschaft

- 1 ¹Die Student*innenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ²Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit. ³Sie fördert die umfassende Bildung aller Student*innen im Sinne einer kritischen und verantwortungsbewussten Wissenschaft.
- 2 Die Student*innenschaft hat folgende Aufgaben:

Satzung der Student*innenschaft

- a Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
- b Wahrnehmung der hochschul- und sozialpolitischen Belange ihrer Mitglieder;
- c Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Student*innen, soweit sie nicht dem Studierendenwerk oder anderen Trägern übertragen sind;
- d Pflege überregionaler und internationaler Student*innenbeziehungen;
- e Förderung der politischen Bildung und des gesellschaftlich-demokratischen Verantwortungsbewusstseins der Student*innen entsprechend der in Artikel 20 und 20a GG genannten Grundsätze. Hierzu gehört auch, die Student*innen auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft vorzubereiten und zur Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Student*innen von ihrer Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Bildung in der Gesellschaft beizutragen;
- f Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Student*innen;
- g Förderung des freiwilligen Student*innensportes, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
- h Erhebung von Beiträgen von ihren Mitgliedern gemäß §83 Abs. 3 HessHG.

3 Die Student*innenschaft wirkt auf eine Universität frei von Rassismen, Antisemitismus, Sexismus und Heterocissexismus hin.

4 ¹Die Student*innenschaft setzt sich gegen jegliche Diskriminierung ein, speziell gegen Diskriminierung aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Ethnie oder sozioökonomischen Status ein. ²Des Weiteren setzt sie sich gegen die Diskriminierung politischer, religiöser und philosophischer Einstellungen ein, sofern diese nicht Absatz 3 und 4 Satz 1 widersprechen. ³Zur nachhaltigen Bekämpfung und Prävention dieser Diskriminierungsformen betreibt die Student*innenschaft politische Bildung. ⁴Weiterhin ist bei der Besetzung von Ämtern in den Organen der Student*innenschaft darauf zu achten, dass keinerlei Diskriminierung stattfindet. ⁵In den Bereichen, in denen es aus machtsensiblen Gründen relevant ist, müssen die Referent*innenposten zwingend von Menschen mit Betroffenheitskompetenz besetzt werden. ⁶Dies betrifft mindestens die Bereiche Sexismus, Homofeindlichkeit, Interfeindlichkeit, Transfeindlichkeit, Ableismus, Ageismus, Antisemitismus und Rassismen.

5 ¹Die Student*innenschaft fördert das Bewusstsein der Student*innen hinsichtlich der Ansicht, dass die Natur als Ort, in dem Leben realisiert und erschaffen wird, ein inhärentes Recht auf Existenz in ihrer Form hat, auf die Erhaltung sowie Regenerierung ihrer Lebenszyklen, ihrer Struktur und Funktionen, sowie auch ihrer Entwicklungsprozesse. ²Die Student*innenschaft setzt sich entsprechend dafür ein, dass die Student*innen als Teil der Gesellschaft umfassend informiert sind über u.a.

Satzung der Student*innenschaft

5.a Handlungen, die dieses Ziel verfolgen,

5.b Gefahren, die dieser Auffassung entgegenstehen,

5.c Möglichkeiten der Abwendung dieser Gefahren

³Die Student*innenschaft sieht die Student*innen in Interaktion mit ihrer Umwelt und strebt somit auch an, sie umfassend zu informieren über die entsprechenden Möglichkeiten eines gesunden und umweltfreundlichen Lebens. ⁴Dazu gehört u.a. das Thema Konsum und Ernährung. ⁵Ein weiteres Ziel ist die Information über die mit dieser Thematik oft einhergehende internationale soziale Ungerechtigkeit und Möglichkeiten ihrer Abwendung.

6 Die Student*innenschaft setzt sich für eine zivile Universität frei von Militär- und Rüstungsforschung ein.

7 ¹Die Verfasste Student*innenschaft ist sich der besonderen Schwierigkeiten, denen behinderte Student*innen begegnen bewusst und arbeitet darauf hin, einen Ausgleich hierfür zu schaffen und zu erhalten. ²Dies betrifft insbesondere die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Räumen, der Lehrveranstaltungen und sonstigen Angebote der Philipps-Universität und ihrer Einrichtungen sowie der für das Studium erforderlichen Lehr- und Lernmaterialien und sonstiger Informationsangebote. ³Außerdem fordert und fördert die Student*innenschaft die Beschäftigung behinderter Personen insbesondere als studentische Hilfskräfte, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrpersonen, um für behinderte Student*innen und behinderte Graduierte die Chancen und Rahmenbedingungen einer akademischen Laufbahn zu verbessern.

8 ¹Die Student*innenschaft setzt sich kritisch mit der faschistischen deutschen Vergangenheit und speziell der Rolle der Student*innen in dieser Zeit auseinander. ²Aus dem Wissen um die daraus entstehende geschichtliche Verantwortung stellt sich die Student*innenschaft aktiv und offensiv jeglicher Tendenz entgegen, faschistisches Gedankengut zu verbreiten und die faschistischen Verbrechen zu verharmlosen und zu relativieren. ³Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass Geschichtsrevisionismus, Antisemitismus und deutsche Ideologie keinen Platz an der Universität haben. ⁴Die Student*innenschaft handelt im Bewusstsein, in einer postfaschistischen und postkolonialen Gesellschaft zu leben und beschäftigt sich daher kritisch mit aktueller deutscher Politik und Tendenzen des alltäglichen Rassismus und Antisemitismus. ⁵Dies bedeutet, dass sich die Student*innenschaft aktiv für von Rassismen und Antisemitismus betroffene Student*innen im studentischen Lebensumfeld sowie auch im Wissenschaftsbetrieb einsetzt und über diskriminierende Strukturen informiert und sich für Aufklärung im Sinne kritischer Bildungs- und Empowermentangebote einsetzt.

9 ¹Die Verfasste Student*innenschaft arbeitet darauf hin, dass die Themen Homosexualität, Transgeschlechtlichkeit und Intergeschlechtlichkeit sowohl in Lehre und Forschung als auch im Alltag der Student*innen mehr Geltung erhalten. ²Dabei setzt sich die Verfasste Student*innenschaft für zu leistende Emanzipations- und Antidiskriminierungsarbeit für Lesben, Schwule,-trans* Personen, inter Personen und nicht binäre Personen ein. ³Insbesondere

Satzung der Student*innenschaft

unterstützt die Verfasste Student*innenschaft wissenschaftliche Arbeiten der Student*innen zu den Themen Homosexualität, Transgeschlechtlichkeit, Nicht-Binarität und Intergeschlechtlichkeit bei der Planung und Durchführung.

- 10 ¹Die Student*innenschaft setzt sich für die tarifliche Absicherung aller werktätigen Student*innen ein und schafft Beratungsangebote für diese.
- 11 ¹Die Student*innenschaft setzt sich für nachhaltige Mobilität der Student*innen ein.
²Kernbestandteil ist das solidarisch finanzierte Semesterticket für den öffentlichen Verkehr.
³Besondere Aufmerksamkeit bei universitären Wegen gilt ebenso den physisch schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen, namentlich den Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen.

Artikel 4 Organe der Student*innenschaft und der Fachschaften

1 Organe der Student*innenschaft sind:

1.a Das Student*innenparlament

1.b Der Vorstand des Student*innenparlaments

1.c Die Ausschüsse des Student*innenparlaments

1.d Der Allgemeine Student*innenausschuss

1.e Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv

1.f Die Fachschaftsräte

1.g Die Fachschaftenkonferenz

2 ¹Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. ²Näheres regeln die jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe.

3 ¹Alle Organe geben sich eine Satzung oder Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung.
²Gibt sich ein Organ keine Satzung oder Geschäftsordnung so ist die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments anzuwenden. ³Unbeschadet von Satz 2 gilt für die Fachschaftsräte im Fall von Satz 1 die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.

4 Die Teilnahme an den Sitzungen der Organe muss barrierefrei möglich sein.

5 ¹Alle Organe bestehen, soweit es im Folgenden nicht anders bestimmt wurde, aus ordentlichen und beratenden Mitgliedern. ²Stellvertreter*innen gelten in diesem Sinne als ordentliche Mitglieder.

6 ¹Zu den Sitzungen der Organe sind deren Mitglieder vom zuständigen Gremium in der Regel per E-Mail, an durch die Universität oder Organe der Student*innenschaft zur Verfügung gestellte Adressen, einzuladen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds des entsprechenden Organs erfolgen die Zustellungen deren Einladungen postalisch. ³Die Fristen für die Einladungen ergeben sich aus

Satzung der Student*innenschaft

den Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe oder Festlegungen dieser Satzung. ⁴Für postalische Einladungen ist das Datum des Poststempels maßgeblich. ⁵Die öffentliche Einladung erfolgt durch Aushang und weitere Veröffentlichungsformen, welche die Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe näher definieren.

7 ¹Die Auslegungskompetenz zu den Satzungen und Geschäftsordnungen der Organe liegt beim Vorstand des jeweiligen Organs und im Widerspruchsverfahren abschließend beim Student*innenparlament beziehungsweise beim Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft. ²Diese Anträge haben keine aufschiebende Wirkung.

8 ¹Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der ordentlichen bzw. Sie stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. ²Außnahmen regelt die Satzung.

9 ¹Die Organe führen Protokolle über ihre Sitzungen. ²Sie enthalten mindestens die Anwesenheitsliste sowie die Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen und Beschlüsse.

10 ¹Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe der Student*innenschaft mit Ausnahme der Fachschaftsräte, der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs wird ein zentrales elektronisches Beschluss- und Protokollarchiv geführt. ²Die Beschlüsse und Sitzungsprotokolle sind mit einer eindeutigen Nummerierung und Kennzeichnung zu versehen und öffentlich zugänglich zu machen. ³Die Vorstände der betreffenden Organe sind für die Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen der jeweiligen Organe im zentralen Beschluss- und Protokollarchiv selbst verantwortlich. ⁴Das zentrale Beschluss- und Protokollarchiv wird als Ganzes vom Vorstand des Student*innenparlaments verwaltet. ⁵Der Allgemeine Student*innenausschuss stellt die benötigte Infrastruktur zur Verfügung. ⁶Es werden nur Protokolle und Beschlüsse von Sitzungen veröffentlicht, welche Ganz oder zu Teilen öffentlich waren. ⁷Der Inhalt nichtöffentlicher Sitzungsteile ist im zu veröffentlichenden Protokoll unkenntlich zu machen.

Artikel 5 Grundsätze der Abstimmungen der Organe der Student*innenschaft

1 Äußern sich stimmberechtigte Mitglieder bei Abstimmungen nicht, werden deren fehlende Äußerungen nicht als Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung angesehen.

2 Für Abstimmungen genügt die Einfache Mehrheit, soweit diese Satzung oder die jeweilige Satzung, Ordnung oder Geschäftsordnung des Organs oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

3 ¹Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

4 Eine Abstimmung ist ungültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten haben.

Satzung der Student*innenschaft

- 5 ¹Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren (E-Mail, Telefax oder Brief) unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. ²Für die Durchführung ist der jeweilige Vorstand zuständig. ³Umlaufverfahren können von 20% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden oder vom jeweiligen Vorstand initiiert werden. ⁴Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich und begründet widersprechen.

Artikel 6 Mandate und Ämter der Student*innenschaft

- 1 Die Mitglieder des Student*innenparlaments sind Mandatsträger*innen der Student*innenschaft.
- 2 Amtsträger*innen der Student*innenschaft sind
 - a Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments
 - b Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - c Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz
 - d Mitglieder der Parlamentsausschüsse
 - e Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs.
- 3 Studentische Vertreter*innen sind studentische Mitglieder
 - a des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Marburgs,
 - b des Senats,
 - c der Senatskommissionen, -beiräte und -ausschüsse,
 - d der Fachbereichsräten,
 - e der Ausschüsse und Kommissionen auf Fachbereichsebene.
- 4 Die studentischen Vertreter*innen sollen dem Student*innenparlament, dem Allgemeinen Student*innenausschuss und ihrer jeweiligen Fachschaft–über Beratungen und Beschlüsse ihres Organs/Gremiums berichten, soweit diese nicht der Vertraulichkeit unterliegen oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.

2 Wahlen und Partizipation

Artikel 7 Wahlen

- 1 ¹Das Student*innenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahlen sollen gleichzeitig mit

Satzung der Student*innenschaft

den Wahlen zur universitären Selbstverwaltung stattfinden. ³Die Wahlen sollen als Urnenwahl oder Briefwahl stattfinden, können aber auch in elektronischer Form stattfinden. ⁴Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

- 2 ¹Die Sitzzuteilung erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren. ²Der erste Divisor wird auf die Zahl 0,5 festgelegt. ³Die nachfolgenden Divisoren erhöhen sich zum Vorhergehenden jeweils um die Zahl 1.
- 3 ¹Das Student*innenparlament beschließt die Wahlordnung der Student*innenschaft. ²Sie regelt die Wahlen zum Student*innenparlament und den Fachschaftsräten nach Maßgabe dieser Satzung.
- 4 Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss der Student*innenschaft gewählt.
- 5 ¹§ 83 Abs. 4 HessHG findet keine Anwendung. ²Die Mittel der Student*innenschaft sind nicht an die Wahlbeteiligung gekoppelt.
- 6 ¹Das Student*innenparlament, die Fachschaftenkonferenz, der Allgemeine Student*innenausschuss, die Fachschaftsräte und der Wahlausschuss der Student*innenschaft sind verpflichtet, zur Wahl aufzurufen und dazu angehalten diese zu bewerben.

Artikel 8 Die Vollversammlung

- 1 ¹Die Vollversammlung ist das basisdemokratische, partizipative Forum der Student*innenschaft. ²Es dient der Information, dem Meinungs austausch und der Meinungsbildung der Student*innenschaft. ³Ihre Beschlüsse sollen Orientierung für alle gewählten Mitglieder inner- und außerhalb der Verfassten Student*innenschaft, und Aufforderung an alle betreffenden Hochschulgremien, die Hochschulleitung und die entsprechenden Ministerien sein.
- 2 ¹Die Vollversammlung hat das Recht, mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen dem Student*innenparlament, dem Allgemeinen Student*innenausschuss und/oder der Fachschaftenkonferenz Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Diese Anträge müssen auf der nächsten ordentlichen Sitzung dieser Organe Gegenstand einer Debatte mit Beschlussfassung sein.
- 3 Die Vollversammlung wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Student*innenparlaments durchgeführt.
- 4 ¹Die Sitzung wird vom Vorstand des jeweils einberufenden Organs eröffnet. ²Die Durchführung obliegt einer auf der Vollversammlung zu wählenden Versammlungsleitung.
- 5 ¹Die Einberufung der Vollversammlung wird vom einberufenden Vorstand durch Aushang an den Veröffentlichungsstellen der Student*innenschaft, und möglichst über den Student*innen-E-Mail-Verteiler der Universität bekanntgegeben. ²Diese Benachrichtigung muss die Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit der Vollversammlung enthalten. ³Die Aushänge müssen innerhalb der Vorlesungszeit und mindestens sieben Tage vor Beginn der Vollversammlung erfolgen.

Satzung der Student*innenschaft

6 Eine Vollversammlung ist einzuberufen:

- a Auf Beschluss des Allgemeinen Student*innenausschusses, des Student*innenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz durch den Vorstand des jeweiligen Organs.
- b Auf Beschluss einer Vollversammlung durch den Vorstand des Wahlasschusses der Student*innenschaft.
- c Auf schriftlichen Antrag von dreihundert an der Philipps-Universität immatrikulierten Studierenden beim Vorstand des Student*innenparlaments.

7 Eine Einberufung nach (6) (b) und (c) ist frühestens 14 Tage nach Eingang des Beschlusses/Antrags beim jeweiligen Vorstand möglich.

8 ¹Ein Einberufungsbeschluss eines Organs der Student*innenschaft oder ein Einberufungsantrag muss die Beratungsgegenstände enthalten. ²Datum, Ort und Uhrzeit der Vollversammlung sollen ebenfalls vorgeschlagen sein.

9 Vollversammlungen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig.

10 Die Vollversammlung kann mit ihrer Mehrheit eine Urabstimmung nach Artikel 9 dieser Satzung beschließen.

11 Die Vollversammlung kann eine Resolution beschließen, die die mehrheitliche Meinung der Vollversammlung wiedergeben soll.

Artikel 9 Die Urabstimmung

1 Durch die Urabstimmung übt die Student*innenschaft die oberste beschlussfassende Funktion aus.

2 ¹Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche unter die Aufgaben der Student*innenschaft gemäß § 84 Abs. 2 HessHG und/oder Artikel 3 dieser Satzung fällt, sofern dafür nicht Organe der Student*innenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine dem entgegenstehende gesetzliche Regelung besteht. ²Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen, die Satzung und Satzungsänderungen, Ordnungen, Entscheidungen des Härtefallausschusses der Student*innenschaft, Entscheidungen des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft sowie Entscheidungen des Student*innenparlaments nach Artikel 11 Abs. 3 sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.

3 ¹Ergebnisse von Urabstimmungen haben für die Verfasste Student*innenschaft als Ganze bindenden Charakter. ²Nach drei Jahren kann das Student*innenparlament den Beschluss mit Mehrheit nach Artikel 14 Abs. 3 dieser Satzung aufheben.

4 ¹Die Urabstimmung findet statt

4.a auf Antrag von fünf vom Hundert der wahlberechtigten Student*innen,

Satzung der Student*innenschaft

4.b auf Beschluss des Student*innenparlaments mit einer Mehrheit entsprechend Artikel 14 Abs. 3,

4.c auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden mindestens aber der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen,

4.d auf Beschluss einer Vollversammlung nach Maßgabe von Artikel 8 Abs. 10.

²Beschlüsse und Anträge werden von den Antragsstellenden bzw. dem Vorstand des Organs, welches einen entsprechenden Beschluss gefällt hat, innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft eingereicht.

5 ¹Für den Fall des Verlangens einer Urabstimmung aus der Mitte der Student*innenschaft entsprechend Abs. 4 a) ist eine Unterschriftensammlung durchzuführen. ²Genauerer regelt die Wahlordnung der Student*innenschaft.

3 Das Student*innenparlament

Artikel 10 Zusammensetzung, Amtszeit

1 ¹Das Student*innenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Student*innenschaft. ²Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Student*innenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

2 ¹Das Student*innenparlament besteht in der Regel aus einunddreißig Mitgliedern. ²Abweichungen von dieser Größe erfolgen durch Beschluss des Wahlausschusses der Student*innenschaft entsprechend Artikel 7 Abs. 2.

3 ¹Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. ³Das neu gewählte Student*innenparlament tritt bis zur zweiten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters zur Konstituierenden Sitzung zusammen. ⁴Bis zu der Konstituierenden Sitzung bleibt das vorangegangene Student*innenparlament kommissarisch im Amt.

4 ¹Das Student*innenparlament kann mit einer Mehrheit nach Artikel 14 Abs. 3 dieser Satzung seine Auflösung beschließen. ²In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ³Ist diese Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Student*innenparlaments am nächsten 30. September. ⁴Andernfalls endet sie am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Artikel 11 Aufgaben des Student*innenparlaments

1 Das Student*innenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

Satzung der Student*innenschaft

- 1.a Wahl, Abwahl, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Vorstandes und der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - 1.b Wahl und Abwahl des Vorstandes des Student*innenparlaments,
 - 1.c Wahl und Abwahl der studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes,
 - 1.d Wahl und Abwahl der Mitglieder des Härtefallausschusses der Student*innenschaft,
 - 1.e Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - 1.f Wahl und Abwahl der durch das Student*innenparlament laut Artikel 22 Abs. 3 zu entsendenden Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft,
 - 1.g Einsetzung weiterer Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder,
 - 1.h Verabschiedung des Haushaltsplans der Student*innenschaft,
 - 1.i Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Satzung der Student*innenschaft,
 - 1.j Auflösung des Student*innenparlaments,
 - 1.k Abschließende Beschlussfassungen über Widersprüche entsprechend Abs. 3,
 - 1.l Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Student*innenschaft,
 - 1.m Anträge zum Budgetplan der Philipps-Universität gemäß § 85 Abs. 2 HessHG,
 - 1.n Partnerschaften mit anderen Student*innenschaften,
 - 1.o Mitgliedschaft der Student*innenschaft in Organisationen und Vereinen.
- 2 ¹Personenwahlen nach Abs. 1 b) finden nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 Satz 1 StudWG HE 2022 jeweils auf zwei Jahre statt. ²Die studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes sollen nach alternierendem Rhythmus jeweils jährlich gewählt werden. ³Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von studentischen Vertreter*innen aus dem Verwaltungsrat des Studierendenwerkes müssen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des Ausscheidens Nachwahlen stattfinden.
- 3 ¹Widersprüche gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Wahlen der Organe der Student*innenschaft sind bei dem Organ einzureichen, welches die jeweiligen Beschlüsse oder Maßnahmen gefasst beziehungsweise Wahlen durchgeführt hat, gegen deren Rechtmäßigkeit sich der Widerspruch richtet. ²Über die Beschwerde wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung des jeweiligen Organs entschieden, ausgenommen hiervon ist das Student*innenparlament. ³Helfen die jeweiligen Organe einem gegen die Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse, Maßnahmen oder Wahlen gerichteten Widerspruch nicht ab, so entscheidet das Student*innenparlament über den Widerspruch. ⁴Der Wahlausschuss der Student*innenschaft und der

Satzung der Student*innenschaft

Härtefallausschuss der Student*innenschaft besitzen endgültige Entscheidungsgewalt über die von ihnen gefassten Beschlüsse und Maßnahmen und Satz 3 greift nicht für gegen ihre Beschlüsse und Maßnahmen gerichtete Widersprüche. ⁵Widersprüche, die gegen die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen oder Wahlen des Student*innenparlaments gerichtet sind werden an den Vorstand des Student*innenparlaments gerichtet; über diese entscheidet der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft entsprechend Artikel 23 Abs. 1.

Artikel 12 Der Vorstand des Student*innenparlaments

- 1 ¹Das Student*innenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, welcher sich in der Regel aus drei mindestens aber aus zwei Mitgliedern zusammensetzt. ²Die Mitglieder des Vorstandes sind formal gleichberechtigt und bilden zusammen den Vorstand des Student*innenparlaments. ³Der Vorstand ist überwiegend aus FLINTA* Personen zu besetzen.. ⁴regelt die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments.
- 2 ¹Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Student*innenparlaments verantwortlich. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3 ¹Mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student*innenparlaments können Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments abgewählt werden. ²Fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter zwei oder ist die FLINTA* Quotierung nicht mehr gegeben, kann dies nur durch gleichzeitige Neuwahl eines nachfolgenden Mitglieds geschehen. ³Ansonsten bleibt das besagte Mitglied des Vorstandes bis zur Wahl eines Ersatzes kommissarisch im Amt.
- 4 ¹Ein Mitglied des Vorstandes scheidet vorzeitig durch Exmatrikulation, Mandatsniederlegung oder Tod aus seinem Amt aus. ²Ein Rücktritt vom Amt wird durch Bekanntgabe an alle Mitglieder des Student*innenparlaments vollzogen. ³Die Person bleibt kommissarisch im Amt, sofern die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter zwei fällt. ⁴In diesem Falle hat eine Neuwahl unverzüglich stattzufinden. ⁵Im Todesfall benennt der Vorstand unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 und 4 bis zur Nachwahl ein kommissarisches Mitglied aus der Mitte des Parlaments.
- 5 Der Vorstand kommuniziert alle Entscheidungen des Parlaments und vertritt das Parlament nach außen.

Artikel 13 Einberufung des Student*innenparlaments und Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand beruft das Student*innenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Ordentlichen Sitzung ein.

Satzung der Student*innenschaft

- 2 ¹Die Fachschaftenkonferenz hat das Recht die Behandlung von Tagesordnungspunkten auf der nächsten Ordentlichen Sitzung des Student*innenparlaments zu erzwingen. ²Diese Anträge sind vorrangig zu behandeln.
- 3 ¹Alle Sitzungen des Student*innenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 14 Beschlussfassung des Student*innenparlaments

- 1 Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder benötigen:
 - 2.a die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments im ersten und zweiten Wahlgang,
 - 2.b die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - 2.c die Wahl der Studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes,
 - 2.d die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - 2.e Genehmigung eines Entwurfs für den Haushalt oder einen Nachtragshaushalt der Student*innenschaft,
 - 2.f die Verabschiedung und Änderung der Ordnungen der Student*innenschaft,
 - 2.g die Befragung von Mandatsträger*innen und/oder Debatte zu einem bestimmten Thema,
 - 2.h die Erteilung von Aufgaben an Amtsträger*innen ausgenommen die Referent*innen der autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs (Arbeitsaufträge),
 - 2.i der Beschluss zur Durchführung von Neuwahlen der Ausschüsse des Student*innenparlaments,
 - 2.j die Erhöhung oder Senkung der Beiträge der Student*innenschaft,
 - 2.k Beschlüsse über Widersprüche nach Artikel 11 Abs. 3,
 - 2.l der Ausschluss der Öffentlichkeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte,
 - 2.m Anträge, die aus einer Kombination von Anträgen aus a) bis l) bestehen.
- 3 Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parlamentarier*innen, mindestens aber die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder benötigen:
 - 3.a Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung,
 - 3.b Beschlüsse und Ordnungen, die die Student*innenschaft zu finanziellen Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können,
 - 3.c Aufhebung von Ergebnissen von Urabstimmungen nach drei Jahren,
 - 3.d die Selbstaflösung des Student*innenparlaments,

Satzung der Student*innenschaft

- 3.e die Neugründung und/oder Auflösung Autonomer Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs,
- 3.f die Durchführung einer Urabstimmung nach Artikel 9.
- 4 Näheres zu Abs. 2 und 3 regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 15 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung

- 1 ¹Ein Mitglied des Student*innenparlaments scheidet vorzeitig aus durch
 - 1.a Exmatrikulation,
 - 1.b Niederlegung des Mandats, welche dem Vorstand des Student*innenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - 1.c Tod.
- ²Mit dem Ausscheiden aus dem Student*innenparlament scheidet die Person automatisch aus allen Ausschüssen und Gremien aus, die ein Student*innenparlamentsmandat voraussetzen.
- 2 ¹Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Person, welche den nächstfolgenden Listenplatz derselben Wahlliste bekleidet, nach. ²Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. ³Eine Nachwahl findet nicht statt.
- 3 ¹Ist ein Mitglied zu einer Sitzung des Student*innenparlaments verhindert, so kann es sich durch ein Mitglied ihrer oder seiner Wahlliste vertreten lassen. ²Eine Vertretung im Verlaufe einer Sitzung ist möglich. ³Kann ein Mitglied nur zeitweise nicht an der Sitzung teilnehmen und lässt sich deshalb vertreten, so kann das ordentliche Mitglied das Mandat jederzeit wieder wahrnehmen, wobei die*der Vertreter*in das entsprechende Mandat verliert. ⁴Stimmhäufung und Doppelvertretung sind nicht zulässig. ⁵Die*der Vertreter*in ist nur ihrem*seinem Gewissen verpflichtet und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments.

Artikel 16 Ausschüsse des Student*innenparlaments

- 1 Die ständigen Ausschüsse des Student*innenparlaments sind:
 - 1.a der Rechnungsprüfungsausschuss,
 - 1.b der Wahlausschuss der Student*innenschaft,
 - 1.c der Härtefallausschuss der Student*innenschaft,
 - (d) der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft.
- 2 ¹Auf Verlangen von fünfundzwanzig vom Hundert seiner Mitglieder bildet das Student*innenparlament weitere Ausschüsse zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit. ²Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen, die Anzahl ihrer Mitglieder soll ungerade

Satzung der Student*innenschaft

- sein. ³Die Ausschüsse sollen nach Möglichkeit überwiegend aus FLINTA*-Personen bestehen.
- ⁴Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- 3 ¹Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorstand. ²Der Ausschussvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. ³Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft wählt abweichend von Satz 2 eine*n Vorsitzende*n, welche*r zu den Sitzungen einlädt. ⁴Der Ausschussvorstand soll mindestens zur Hälfte aus FLINTA* Personen bestehen ⁵Der Ausschussvorstand lädt zu den Sitzungen ein, leitet und protokolliert diese. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses.
- 4 Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig durch
- Rücktritt,
 - Abwahl,
 - Exmatrikulation,
 - Tod.
- 5 ¹Der Rücktritt und das Ausscheiden eines Mitglieds eines Ausschusses sind dem Ausschussvorstand und dem Vorstand des Student*innenparlaments mitzuteilen.
- 6 Den Mitgliedern der Ausschüsse wird Einsicht in die Akten der Student*innenschaft gewährt, sofern das Verlangen zur Einrichtung des Ausschusses dies vorsieht.
- 7 ¹Die Ausschüsse legen dem Student*innenparlament regelmäßig, mindestens jedoch am Ende ihrer Amtszeit einen schriftlichen Bericht und ggf. schriftliche Minderheitenberichte vor und stehen im Student*innenparlament persönlich für Fragen zur Verfügung. ²Der Vorstand des Student*innenparlamentes lädt die Ausschüsse hierzu spätestens zur Konstituierenden Sitzung des Student*innenparlamentes ein.
- 8 Die Amtszeit eines Ausschusses eines Ausschusses beginnt mit der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses und endet mit der Konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Ausschusses.

Artikel 17 Haushaltsplan

- 1 Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.
- 2 Der Finanzvorstand erstellt unverzüglich nach seiner Wahl durch das Student*innenparlament den Entwurf eines Haushaltsplans und soll diesen spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorlegen.
- 3 ¹Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. ²Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu seiner Verabschiedung die Organe der Student*innenschaft und der Fachschaften ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

Satzung der Student*innenschaft

- 4 Der Haushaltsplan muss einen Haushaltstitel vorsehen, der gemäß Artikel 45 Abs. 1 einen Teil der studentischen Beiträge der Fachschaftenkonferenz und den Fachschaften für ihre Arbeit zur Verfügung stellt.
- 5 ¹Der Haushaltsplan muss einen Haushaltstitel vorsehen, der Personal- und Sachkosten für die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv, sowie das PHILIPP Magazin vorsieht. ²Näheres regeln Artikel 31 und 35.
- 6 Der Haushaltsplan muss die Zahlung von Aufwandsentschädigungen vorsehen für:
- 6.a Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlaments,
 - 6.b Mitglieder von Ausschüssen des Student*innenparlaments,
 - 6.c Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - 6.d Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - 6.e Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz,
 - 6.f Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs, jedoch nur bis zu einer Gesamtsumme nach Abs. 8 pro Referat.
 - 6.g Mitglieder des Vorstandes des PHILIPP Magazins
- 7 Personen, die vom Student*innenparlament oder vom Allgemeinen Student*innenausschuss mit besonderen Aufgaben betraut sind, können ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 8 Die Gesamtsumme an Aufwandsentschädigungen für eine Person in einem Monat darf den monatlichen BAföG-Höchstsatz nicht überschreiten.
- 9 ¹Der Haushaltsplan kann einen Posten enthalten, über dessen Verwendung eine Vollversammlung entscheiden muss. ²Dieser Posten ist als Beteiligungshaushalt zu kennzeichnen.
- 10 Der Haushaltsplan muss einen Posten für die Finanzierung der Wahlen und des Wahlaufrufs gemäß Artikel 7 Abs. 6 des Allgemeinen Student*innenausschusses, des Student*innenparlaments und des Wahlausschusses der Student*innenschaft enthalten.

Artikel 18 Kassenprüfung und Entlastung

- 1 Der Allgemeinen Student*innenausschuss legt dem Student*innenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor.
- 2 Die Entlastung des Student*innenparlaments erfolgt nach der Vorlage des Prüfberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

- 3 ¹Der Haushaltsplan der Student*innenschaft bedarf der Zustimmung der Leitung der Hochschule. ²Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt wurden.

4 Der Rechnungsprüfungsausschuss

Artikel 19 Der Rechnungsprüfungsausschuss

- 1 ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens fünf. ²Die Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses oder Mitarbeiter*innen in der Buchhaltung des allgemeinen Student*innenausschusses sein. ³Bei Wahl eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses oder dessen Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses in der Buchhaltung des Allgemeinen Student*innenausschusses, endet die Amtszeit dieses Mitglieds vorzeitig.
- 2 ¹Jede im Parlament vertretene Wahlliste oder Einzelkandidatur kann aus ihren eigenen Listenmitgliedern ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. ²Das Bestimmungsrecht kann jederzeit während der Legislatur wahrgenommen werden. ³Die übrigen Mitglieder wählt das Student*innenparlament nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ⁴Alle Mitglieder müssen Parlamentarier*innen des Student*innenparlamentes der Philipps-Universität Marburg sein.
- 3 ¹Falls eine Person aus dem Ausschuss ausscheidet und einer Wahlliste angehört, rückt eine Person dieser Wahlliste nach. ²Wenn die ausgeschiedene Person keiner Wahlliste angehört, wird eine neue Person zur Wahl aufgestellt. ³Wenn ein Nachrücken nach Satz 1 nicht möglich ist, findet Satz 2 Anwendung.
- 4 ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft alle Unterlagen, die die Finanzen und das Vermögen der Student*innenschaft für das zu überprüfende Haushaltsjahr betreffen, in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet dem Student*innenparlament schriftlich und mündlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung und gibt eine Beschlussempfehlung.
- 5 ¹Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen und einen Minderheitenbericht dem Ausschussbericht

beizulegen. ²Bericht, Minderheitenberichte und Anlagen sind nach Vorlage im Student*innenparlament der Leitung der Hochschule vorzulegen.

- 6 Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.

5 Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft

Artikel 20 Aufgaben und Anrufung des Härtefallausschusses der Student*innenschaft

Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft entscheidet auf Antrag Betroffener abschließend über Widersprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Rückerstattung entsprechend der Härtefallordnung der Student*innenschaft.

Artikel 21 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Härtefallausschusses der Student*innenschaft

- 1 ¹Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft setzt sich aus fünf Mitgliedern, welche Student*innen an der Philipps-Universität Marburg, aber nicht notwendigerweise Parlamentarier*innen sein müssen, zusammen. ²Die Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses oder Mitarbeiter*innen in der Härtefallberatung des Allgemeinen Student*innenausschusses sein. ³Der Härtefallausschuss der Student*innenschaft soll nach Möglichkeit überwiegend aus FLINTA*-Personen besetzt sein. ⁴Die Mitglieder werden vom Student*innenparlament nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- 2 Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Konstituierenden Sitzung des nächsten Härtefallausschusses der Student*innenschaft.
- 3 Die Amtszeit eines Mitglieds endet ergänzend zu Art. 16 (4) vorzeitig
 - 3.a durch Wahl in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - 3.b durch Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses beim Allgemeinen Student*innenausschuss, dessen Aufgabenbereich die Bearbeitung von Härtefallanträgen umfasst,

- 4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Härtefallausschuss der Student*innenschaft aus, so muss eine Nachwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in der nächsten Sitzung des Student*innenparlaments stattfinden.
- 5 Die Beschlussfassung in den Sitzungen erfolgt geheim.
- 6 Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.
- 7 ¹Über die Sitzungen werden entsprechend Artikel 4 Abs. 9 und 10 Protokolle geführt und unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht. ²Die unmittelbar Betroffenen werden unverzüglich informiert.

6 Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft

Artikel 22 Zusammensetzung und Funktionsweise des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft

- 1 Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft tritt nur bei Vorliegen eines in seine Zuständigkeit fallenden Widerspruchs, welcher ihm durch den Vorstand des Student*innenparlaments anzuzeigen ist, zusammen.
- 2 Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche nicht zugleich Mitglied des Vorstandes des Student*innenparlament oder des Allgemeinen Student*innenausschusses sein dürfen.
- 3 ¹Ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft wird durch das Student*innenparlament entsandt. ²Hierbei wird vom Vorstand des Student*innenparlaments auf ihrer Konstituierenden Sitzung eine zur Hälfte aus FLINTA* Personen bestehende Liste der drei Parlamentarier*innen, die die meisten Legislaturen als Parlamentarier*innen im Parlament saßen, aufgestellt und bestätigt. ³Der Vorstand des Student*innenparlaments stellt unmittelbar folgend durch Losentscheid aus der Mitte der bestätigten Liste das durch das Student*innenparlament zu entsendende Mitglied des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft fest.
- 4 ¹Zwei Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft werden durch die Fachschaftenkonferenz entsandt. ²Hierbei wird von der Fachschaftenkonferenz auf ihrer Konstituierenden Sitzung eine zur Hälfte aus FLINTA* Personen bestehende Liste von vier Student*innen, welche zugleich einem Fachschaftrats angehören oder innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre angehört haben müssen, aufgestellt und bestätigt. ³Der Vorstand

Satzung der Student*innenschaft

der Fachschaftenkonferenz stellt unmittelbar folgend durch Losentscheid aus der Mitte der bestätigten Liste die beiden durch die Fachschaftenkonferenz zu entsendenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft fest.

- 5 Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet nach der Schließung der Konstituierenden Sitzungen des nachfolgenden Student*innenparlaments und der nachfolgenden Fachschaftenkonferenz.
- 6 ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft aus, so bestimmt das entsendende Gremium auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung ein neues Mitglied. ²Wurde das Mitglied durch die Fachschaftenkonferenz entsandt so bestimmt der Vorstand der Fachschaftenkonferenz aus der ursprünglichen Wahlliste das Mitglied per Losentscheid. ³Ist die Wahlliste der Fachschaftenkonferenz erschöpft, so regelt sich die Nachbenennung entsprechend Abs. 4. ⁴Wurde das Mitglied durch das Student*innenparlament entsandt so bestimmt der Vorstand des Student*innenparlaments das Mitglied entsprechend Abs. 3. ⁵Ist die Wahlliste des Student*innenparlamentes erschöpft, so regelt sich die Nachbenennung entsprechend Abs. 3.

Artikel 23 Aufgaben des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft

- 1 ¹Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft wirkt darauf hin, dass das Student*innenparlament seine Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt. ²Er entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen des Student*innenparlaments, sowie den Ausschluss einzelner Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 2 Der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen des Student*innenparlaments, sofern ein entsprechender Widerspruch innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses, der Maßnahme oder der Wahl auf welche er sich bezieht beim Vorstand des Student*innenparlaments eingegangen ist, auf Antrag von:
 - 2.a mindestens zehn Student*innen,
 - 2.b eines Mitglieds eines Fachschaftsrats,
 - 2.c Mandatsträger*innen der Student*innenschaft
 - 2.d Amtsträger*innen der Student*innenschaft
- 3 ¹Stellt der Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben. ²Der Widerspruchsausschuss der

Student*innenschaft kann den Vollzug von Beschlüssen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

- 4 Die Beschlussfassung in den Sitzungen erfolgt geheim.
- 5 ¹Die Protokolle der Sitzungen des Widerspruchsausschusses der Student*innenschaft werden unter Wahrung des Datenschutzes im zentralen Beschluss- und Protokollarchiv für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. ²Die Beschwerdeführer*innen, die Mitglieder des Student*innenparlaments und der Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses werden unverzüglich vom Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft über die Beschlüsse informiert.

7 Der Wahlausschuss der Student*innenschaft

Artikel 24 Der Wahlausschuss der Student*innenschaft

- 1 ¹Dem Wahlausschuss der Student*innenschaft obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Student*innenparlament und zu den Fachschaftsräten. ²Hierzu kann er von allen antretenden Wahllisten und Einzelkandidaturen die Stellung von Wahlhelfer*innen verlangen. ³Auf Antrag eines Autonomen Referats oder des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs muss der Wahlausschuss der Student*innenschaft bei der Organisation und Durchführung der Wahlen des beantragenden Referats unterstützend tätig werden.
- 2 Der Wahlausschuss der Student*innenschaft setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, von denen vier von der Fachschaftenkonferenz und mindestens fünf vom Student*innenparlament entsandt werden.
- 3 ¹Jede im Student*innenparlament vertretene Wahlliste oder Einzelkandidatur kann ein Mitglied des Wahlausschusses der Student*innenschaft bestimmen. ²Das Bestimmungsrecht kann jederzeit während der Legislatur wahrgenommen werden. ³Die übrigen Mitglieder wählt das Student*innenparlament nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ⁴Alle Mitglieder müssen Student*innen an der Philipps-Universität Marburg, aber nicht notwendigerweise Parlamentarier*innen, sein.
- 4 Die Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft müssen bis zum 31. Januar von Fachschaftenkonferenz und Student*innenparlament entsandt werden und sich innerhalb von vier Wochen zu einer Konstituierenden Sitzung treffen.

- 5 ¹Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses der Student*innenschaft vorzeitig aus, so hat das entsendende Organ unverzüglich eine Person nachzubennen. ²Falls die Person Wahlliste angehört, rückt eine Person dieser Wahlliste nach. ³Wenn die ausgeschiedene Person keiner Wahlliste angehört, wird eine neue Person zur Wahl aufgestellt. ⁴Wenn ein Nachrücken nach Satz 2 nicht möglich ist, findet Satz 3 Anwendung.

8 Der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA)

Artikel 25 Definition und Aufgaben

- 1 ¹Der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der Student*innenschaft und vertritt diese nach außen, sowie gegenüber der Universität. ²Er nimmt die Aufgaben nach Artikel 3 wahr, führt die Beschlüsse des Student*innenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. ³Er führt die laufenden Geschäfte der Student*innenschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Student*innenparlaments und des Haushaltsplans.
- 2 ¹Der Allgemeine Student*innenausschuss besteht aus den vom Student*innenparlament gewählten Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses und den Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses. ²Es sollen möglichst die Hälfte der Referent*innen FLINTA* Personen sein.
- 3 Der Allgemeine Student*innenausschuss berät und unterstützt die Student*innen in möglichst allen rechtlichen, sozialen und finanziellen Fragen, soweit diese nicht dem Studierendenwerk oder anderen Träger*innen übertragen sind.
- 4 Der Allgemeine Student*innenausschuss ist konstituiert, sobald vier Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses gewählt wurden.
- 5 ¹Die Amtszeit des Allgemeinen Student*innenausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Allgemeinen Student*innenausschusses. ²Der ehemalige Allgemeine Student*innenausschuss sorgt für eine angemessene Einarbeitung des neuen Allgemeinen Student*innenausschusses.
- 6 Die Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses genießen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung Rechtsschutz.

Satzung der Student*innenschaft

- 7 Unter Berücksichtigung der Aufgaben der Student*innenschaft nach Artikel 3 Abs. 8 müssen Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses die Themenfelder Antifaschismus und Antirassismus bearbeiten.

Artikel 26 Beschlussfassung

- 1 ¹Der Allgemeine Student*innenausschuss fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses, wobei alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses ein Vetorecht haben, wenn sie davon ausgehen, dass sie für einen Beschluss juristisch belangt werden können. ²Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses und die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses. ³Alle restlichen Amtsträger*innen nach Art. 6 haben Rede- und Antragsrecht.
- 2 Der Allgemeine Student*innenausschuss tritt in der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen zu einer Sitzung zusammen.
- 3 Der Allgemeine Student*innenausschuss kann in seinen Sitzungen die Öffentlichkeit nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung ausschließen.
- 4 Alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses, sowie die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses sind an die Beschlüsse des Allgemeinen Student*innenausschusses gebunden.

Artikel 27 Der Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses

- 1 ¹Der Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses vertritt den Allgemeinen Student*innenausschuss. ²Er koordiniert die Arbeit und die Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses.
- 2 ¹Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses muss aus FLINTA*-Personen bestehen. ²Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses müssen für die Finanzen zuständig sein. ³Es können maximal neun Mitglieder in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses gewählt werden. ⁵Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses müssen an der Philipps-Universität immatrikulierte Student*innen sein.
- 3 ¹Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses werden mit satzungsmäßiger Mehrheit im Student*innenparlament gewählt. ²Vorab haben sie eine schriftliche Beschreibung ihrer zukünftigen Tätigkeit im Student*innenparlament entsprechend den Antragsfristen der Geschäftsordnung vorzulegen und müssen sich in der Sitzung für eine

Satzung der Student*innenschaft

Personalbefragung zur Verfügung stellen, es sei denn, sie sind aus schwerwiegenden Gründen während der entsprechenden Sitzung verhindert.

- 4 ¹Durch Wahl in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses bleibt das Student*innenparlamentsmandat unberührt. ²Eine Person scheidet aus dem Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses aus durch:

- 4.a Abwahl im Student*innenparlament,
- 4.b Rücktritt, die dem Vorstand des Student*innenparlaments und dem Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses schriftlich mitzuteilen ist,
- 4.c Wahl in den Härtefallausschuss der Student*innenschaft,
- 4.d Exmatrikulation,
- 4.e Tod.

³Fällt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses unter vier und/oder die Anzahl der für Finanzen zuständigen Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses unter zwei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

⁴Bis zur Nachwahl bleibt eine Person, die aus Gründen nach Satz 1 a) und b) ausgeschieden ist, kommissarisch im Amt. ⁴Im Fall von Satz 1 c), d) und e) kann ein Mitglied des Allgemeinen Student*innenausschusses durch den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses, unter den Voraussetzungen von Abs. 2, bis zur Nachwahl kommissarisch in den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses kooptiert werden. ⁵Das kooptierte Mitglied nimmt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses bis zur Nachwahl treuhänderisch wahr.

- 5 ¹Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses sind formell gleichberechtigt und gegenseitig vertretungsberechtigt. ²Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses vertreten die Student*innenschaft und den Allgemeinen Student*innenausschuss. ³Sie teilen sich die Arbeit intern auf.

- 6 ¹Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses, von denen mindestens eine*r für Finanzen zuständig sein muss, sind zusammen berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und Finanzausgaben zu tätigen. ²Erklärungen, durch die die Student*innenschaft Verpflichtungen einget, bedürfen der Schriftform.

- 7 ¹Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses informieren das Student*innenparlament, die Fachschaftenkonferenz und die Student*innenschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit, stehen für An- und Rückfragen zur Verfügung und setzen sich hochschulintern und hochschulextern für die Gesamtheit der Student*innen ein. ²Sie sollen die Fachschaftenkonferenz regelmäßig über ihre Tätigkeit informieren und gegenüber dieser für An- und Rückfragen zur Verfügung stehen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des Student*innenparlaments.

- 8 ¹In der letzten Sitzung des Student*innenparlaments eines jeden Semesters legen die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses dem Student*innenparlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. ²Legen die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses dem Student*innenparlament regelmäßig, aber mindestens in zwei Sitzungen des betreffenden Semesters, einen mündlichen Rechenschaftsbericht vor, entfällt die Pflicht nach Satz 1. ³Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses sollen an den Sitzungen des Student*innenparlaments teilnehmen und gegenüber diesem für Fragen zur Verfügung stehen.

Artikel 28 Wahl, Aufgaben, Ausscheiden der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses

- 1 ¹Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses können alle natürlichen Personen werden. ²Sie werden mit satzungsmäßiger Mehrheit im Student*innenparlament gewählt. ³Vorab haben sie eine schriftliche Beschreibung ihrer zukünftigen Tätigkeit dem Student*innenparlament entsprechend der Antragsfristen der Geschäftsordnung vorzulegen und sollen in der Sitzung für eine Personalbefragung zur Verfügung stehen. ⁴Ausgenommen von der Personalbefragung sind Kandidat*innen, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit als Referent*innen persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten.
- 2 ¹Die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses informieren das Student*innenparlament und die Student*innenschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit, stehen für An- und Rückfragen zur Verfügung und setzen sich hochschulintern und hochschulextern für die Gesamtheit der Student*innen ein. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3 ¹In der letzten Sitzung des Student*innenparlaments eines jeden Semesters legen die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses dem Student*innenparlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor und stehen für Fragen zur Verfügung. ²Ausgenommen von der Befragung sind Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten. ³Legen die Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses dem Student*innenparlament regelmäßig, aber mindestens in zwei Sitzungen des betreffenden Semesters, einen mündlichen Rechenschaftsbericht vor entfällt die Pflicht zum Ablegen eines schriftlichen Rechenschaftsberichts nach Satz 1.
- 4 Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses scheiden aus ihrem Amt aus, durch:
- (a) Rücktritt, welcher dem Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses und dem Vorstand des Student*innenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,

(b) Abwahl,

(c) Tod.

- 5 ¹Solange die studentischen Hilfskräfte nicht ordentlich durch den Personalrat der PhilippsUniversität Marburg vertreten werden, wählt das Student*innenparlament AStA-Referent*innen für die Hilfskraftinitiative Marburg. ²Die Kandidat*innen werden durch eine Vollversammlung der Hilfskräfte vorgeschlagen.

9 Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv

Artikel 29 Definition des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs und der Autonomen Referate

- 1 ¹Es ist eine Tatsache, dass ausländische Student*innen, Frauen, Lesben, Schwule, trans* Student*innen und intergeschlechtliche Student*innen sowie behinderte Student*innen in der Gesellschaft multiplen Diskriminierungsformen unterliegen. ²Die sich daraus ergebenden spezifischen Interessen dieser Gruppen werden durch die Autonomen Referate vertreten.
- 2 ¹Die Autonomen Referate vertreten insbesondere die Interessen folgender Gruppen:
- 2.a ausländische Student*innen,
 - 2.b Frauen sowie lesbische und bisexuelle Studentinnen,
 - 2.c cis- und trans*-männliche homo- und bisexuelle Studenten,
 - 2.d Student*innen mit Behinderung und chronischer Erkrankung,
 - 2.e trans* und intergeschlechtliche Student*innen.
- 3 ¹Im Wissenschaftsbetrieb sind Frauen nach wie vor weniger vertreten als Männer und strukturell benachteiligt. ²Das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv wirkt dieser Diskriminierung entgegen, indem es Frauen einen Raum zur wissenschaftlichen und feministischen Diskussion und Kritik bietet. ³Das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv knüpft an die Arbeit des früheren Feministischen Archivs an. ⁴Ziel der Arbeit ist es, insbesondere ausgeblendete und/oder marginalisierte Feminismen im Wissenschaftsbetrieb sichtbar zu machen und zu stärken, sowie mehrdimensionalen Diskriminierungen entgegenzuwirken. ⁵Das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv bietet dazu schwerpunktmäßig Frauen of Color einen Raum zu

Satzung der Student*innenschaft

wissenschaftlichen, feministischen und ermächtigenden Diskussionen in Kooperationen mit weißen Feministinnen. ⁶Das Intersektionale Black_PoC feministische Archivs dokumentiert die Frauenbewegungen in Marburg und in der Region, um die feministischen Auseinandersetzungen sichtbar zu machen.

- 4 ¹Die Benennungspraxis Black_PoC aus Abs. 3 Satz 2 verweist auf das Spektrum unterschiedlicher Selbstpositionierungen und Rassismuserfahrungen. ²Black steht hierbei für die politische Selbstbezeichnung und gesellschaftspolitische Positionierung Schwarzer Menschen und markiert bestimmte gemeinsame Erfahrungshorizonte, sowie somit auch Lebensrealitäten in einer weiß-dominierten Gesellschaft. ³Der Begriff People of Color (PoC) beziehungsweise Person of Color wird im angloamerikanischen Raum schon lange als Widerstandsbegriff verwendet, stellt eine Alternative zu negativ konnotierten und undifferenzierten Begriffen dar, wie sie von der weißen Mehrheitsgesellschaft entworfen und verwendet werden und ist eine politische Selbstbezeichnung von Personen, die unterschiedliche Formen von Rassismus erfahren und in der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert werden und geht dabei von einer solidaritätsstiftenden, selbstreflexiven und multiplen Perspektive aus, wobei die (zugeschriebenen) ethnischen, geschlechtlichen, kulturellen und sexuellen Identitäten und Subjektpositionen berücksichtigt werden; andererseits geht der People-of-Color-Ansatz bei der Aushandlung einer gemeinsamen Verortung über diese partikulären Zugehörigkeiten hinaus, so findet eine Bündelung von Kräften und eine erweiterte Solidaritätspolitik dadurch statt, dass die kommunalen Grenzen marginalisierter Gruppen überschritten werden und in Folge dessen die tradierte weiße Dominanzstrategie von Teilen und Herrschen unterlaufen wird und sich somit die Effektivität antirassistischer Interventionen erhöht. ⁴Das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv ist auch für Menschen mit Rassismus-, Antisemitismus- und Antiromanismuserfahrungen offen, die sich selbst nicht als PoC bezeichnen.
- 5 ¹Der Antrag auf Neugründung Autonomer Referate bedarf einer Mehrheit nach Artikel 14 Abs. 3 dieser Satzung. ²Der Antrag muss ein Verfahren zur Einberufung der Ersten Vollversammlung und einen Finanzierungsvorschlag für Sach- und Personalkosten enthalten.

Artikel 30 Vollversammlungen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs und Wahl der Referent*innen

- 1 ¹Die autonomen Referent*innen werden durch die Vollversammlung der jeweiligen Student*innengruppe bestimmt, die von den aktuellen Referent*innen einberufen wird. ² Eine Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. ³Bei Rücktritten bleibt di*er letzte Referent*in bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. ⁴Gibt es keine*n im Amt befindliche*n

Satzung der Student*innenschaft

Referent*in mehr, beruft der Wahlvorstand des Vorjahres die Vollversammlung ein. ⁵Ebenfalls kann die jeweilige Student*innengruppe eine Vollversammlung fristgerecht einberufen. Hierbei werden die Student*innen bei Bedarf durch den studentischen Wahlausschuss unterstützt. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen autonomen Referats. ⁶Diese Vollversammlung kann die Anzahl der Referent*innen bestimmen. ⁷Zur Durchführung der Wahlen und zur Anfertigung eines Protokolls wählt die jeweilige Vollversammlung einen Wahlvorstand. ⁸Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zur Wahl stehen. ⁹Das Protokoll wird vom Wahlvorstand veröffentlicht. ¹⁰Angemessene Ladungsfristen sowie fest definierte Veröffentlichungsstellen werden in den Satzungen der jeweiligen Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs festgelegt.

- 2 Die Vollversammlung verabschiedet eine Satzung, die die Wahl der jeweiligen Einrichtungen regelt.
- 3 ¹Die Referent*innen des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs werden durch die Nutzer*innen mit Rassismuserfahrungen des Nutzerinnenplenums bestimmt. ²Die Nutzer*innen mit Rassismuserfahrungen des Nutzerinnenplenums können die Anzahl der Referent*innen bestimmen. ³Soweit die Nutzer*innen mit Rassismuserfahrungen des Nutzerinnenplenums nichts anderes bestimmen, ist dieses nach den Regeln dieser Satzung durchzuführen.
- 4 Die Referent*innen sind der jeweiligen Vollversammlung bzw. dem Nutzerinnenplenum gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 5 ¹Die Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs werden zu allen Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses eingeladen. ²Die Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs haben zu allen Punkten Rede- und Antragsrecht. ³Zu Themen, welche die Belange der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs betreffen, müssen die jeweiligen Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv gehört werden.
- 6 Die Referent*innen der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs haben Rede- und Antragsrecht im Student*innenparlament.

Artikel 31 Finanzielle und räumliche Ausstattung der Autonomen Referate und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs

- 1 ¹Den Autonomen Referaten und dem Intersektionalen Black_PoC feministischen Archiv sind vom Allgemeinen Student*innenausschuss Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. ²Dabei ist auf die spezifischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen, sowie der Status Quo nicht ohne Rücksprache mit den jeweiligen Autonomen Referaten und/oder dem Intersektionalen Black_PoC feministischen Archiv zu verändern.

Satzung der Student*innenschaft

- 2 ¹Den Autonomen Referaten und dem Intersektionalen Black_PoC feministischen Archiv werden jeweils die Aufwandsentschädigungen im Allgemeinhaushalt des Student*innenparlaments zur Verfügung gestellt. ²Die Aufwandsentschädigungen pro Autonomem Referat und Intersektionalem Black_PoC feministischem Archiv liegen zwischen einem halben und einem BaföG-Höchstsatz.
- 3 ¹Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv erhalten darüber hinaus für ihre jeweiligen Aufgaben angemessene finanzielle Ausstattungen in Form eines Sachkostenetats. ²Diese sollen sich in der Regel an den Zuweisungen des Vorjahres orientieren und dürfen nur abgesenkt werden, wenn der Gesamthaushalt sinkt oder schwerwiegende Gründe vorliegen.
- 4 Jede*r Referent*in eines Autonomen Referats und des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs ist zusammen mit einem für Finanzen zuständigen Mitglieds des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen, bezogen auf den jeweiligen Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen des jeweiligen Referats bzw. des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs, abzugeben.
- 5 ¹Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv können unentgeltlich sowohl die technische als auch die Kommunikationsinfrastruktur des Allgemeinen Student*innenausschusses nutzen. ²Hierzu gehören insbesondere Telefon, Internet, Kopierer, Computer und Bürobedarf.
- 6 ¹Die Autonomen Referate und das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv können die Dienste der zentralen Finanzverwaltung des Allgemeinen Student*innenausschusses kostenlos nutzen. ²Daraus folgt, dass das Intersektionale Black_PoC feministische Archiv und die Autonomen Referate keine eigene Finanzverwaltung stellen müssen.

10 Die Zeitung der Student*innenschaft

Artikel 32 Aufgaben der Zeitung der Student*innenschaft

- 1 ¹Die Zeitung der Student*innenschaft gewährleistet eine unabhängige Berichterstattung über die hochschulpolitischen Prozesse an der Philipps-Universität Marburg.
- 2 Die Zeitung der Student*innenschaft ist die Mitgliederzeitung der Verfassten Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg.

- 3 Sie stellt die journalistischen Beiträge öffentlich und kostenlos zur Verfügung.
- 4 Näheres regelt die Satzung der Zeitung der Student*innenschaft.

11. Die Fachschaften und Fachschaftsräte

Artikel 33 Gliederung der Fachschaften

- 1 ¹Die Student*innenschaft gliedert sich in Fachschaften. ²Student*innen eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- 2 ¹Lehramtsstudent*innen können wählen, ob sie der Fachschaft angehören, in der sie eingeschrieben sind oder ob sie der Fachschaft angehören, in dem das Institut für Schulpädagogik angesiedelt ist. ²Sie wählen entsprechend den jeweiligen Fachschaftsrat.

Artikel 34 Der Fachschaftsrat und seine Aufgaben

- 1 Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- 2 ¹Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Student*innen des Fachbereichs wahr. ²Insbesondere führt er Studienberatungen durch und unterstützt Erstsemester*innen beim Studieneinstieg.
- 3 Zur Durchführung seiner Arbeit sollen den Fachschaftsräten von der Universität und ihren Gliederungen, insbesondere den Fachbereichen, Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 35 Die Wahl des Fachschaftsrats

- 1 ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrats werden von den Student*innen des jeweiligen Fachbereichs in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. ²Die Wahl findet gleichzeitig mit den regulären Wahlen zum Student*innenparlament statt. ³Näheres regelt die Wahlordnung der Student*innenschaft.
- 2 ¹Alle Student*innen genießen ausschließlich in demjenigen Fachbereich aktives und passives Wahlrecht, in welchem sie auch für die Universitätswahlen wahlberechtigt sind. ²Artikel 36 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- 3 ¹Die Größe des zukünftigen Fachschaftsrates legt der amtierende Fachschaftsrat rechtzeitig vor der Wahl, jedoch spätestens vor Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung, fest und teilt dies

Satzung der Student*innenschaft

dem Wahlausschuss der Student*innenschaft mit. ²Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen und darf in keinem Fall fünfzehn überschreiten.

- 4 Die Legislaturperiode der Fachschaftsräte beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres und endet mit Konstituierung eines neuen Fachschaftsrats.

Artikel 36 Arbeitsweise der Fachschaftsräte

- 1 ¹Der Fachschaftsrat ist konstituiert, sobald er sich eine Geschäftsordnung gegeben hat oder auf das Geben einer Geschäftsordnung verzichtet. ²Artikel 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2 Der Fachschaftsrat tagt mindestens einmal im Semester öffentlich und mit öffentlicher Ankündigung.
- 3 Die Beschlussfassung des Fachschaftsrates erfolgt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 4 Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus durch:
 - a Rücktritt, welcher dem Vorstand des Fachschaftsrats mitzuteilen ist,
 - b Exmatrikulation,
 - c Wechsel des Wahlfachbereichs,
 - d Tod.
- 5 Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates

12. Fachschaftenkonferenz (FSK)

Artikel 37 Definition und Aufgaben der Fachschaftenkonferenz

- 1 Die Fachschaftenkonferenz ist der Zusammenschluss der in die Fachschaftsräte gewählten Fachschaftslisten.
- 2 ¹Aufgabe der Fachschaftenkonferenz ist die Koordinierung der Arbeit der Fachschaftsräte auf Universitätsebene. ²Die Fachschaftenkonferenz vertritt die Belange der Fachschaftsräte gegenüber anderen Gremien und nach außen.
- 3 Die Fachschaftenkonferenz wählt vier Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft.
- 4 Die Fachschaftenkonferenz beschließt einen Haushaltsplan zur Verteilung der Finanzmittel, die ihr nach Artikel 17 Abs. 4 zustehen unter Berücksichtigung von Artikel 45.
- 5 Die Fachschaftenkonferenz wirkt bei der Durchführung der Wahlen und der demokratischen Beteiligung der Student*innen mit.

Satzung der Student*innenschaft

- 6 Insbesondere zählen zu den Aufgaben der Fachschaftenkonferenz die Aufgaben der Student*innenschaft nach Artikel 3 und die Aufgaben entsprechend Abs. 8.
- 7 Die Fachschaftenkonferenz muss in allen Belangen, die die Fachschaften betreffen, von den entsprechenden Organen der Student*innenschaft angehört werden.
- 8 ¹Forum Lehramt ist ein ständiger Arbeitskreis der Fachschaftenkonferenz, welcher sich für die fachbereichsübergreifenden und spezifischen Interessen der Lehramtsstudent*innen einsetzt. ²Seine Aufgaben sind die Entsendung des studentischen Mitglieds in das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung, die Zusammenarbeit mit Fachschaftsräten im Bereich des Lehramtsstudiums, die Kommunikation mit den Lehramtsstudent*innen über aktuelle, sie betreffende Entwicklungen und die Unterstützung von Projekten von Lehramtsstudent*innen .

Artikel 38 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachschaftenkonferenz

¹In den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz haben alle Fachschaftsräte Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ²Jede Fachschaftsliste, welche an den Wahlen zu einem Fachschaftsrat teilgenommen hat und mit mindestens einer Person in einem Fachschaftsrat vertreten ist, hat eine Stimme in der Fachschaftenkonferenz. ³Besteht ein Fachschaftsrat aus mehreren Listen, ist eine Stimmübertragung unter den Listen nicht möglich. ⁴Amtsträger*innen der Student*innenschaft haben auf den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz Rederecht.

Artikel 39 Konstituierende Sitzung der Fachschaftenkonferenz

- 1 Die Konstituierende Sitzung der Fachschaftenkonferenz wird vom Vorstand der vorangegangenen Fachschaftenkonferenz einberufen.
- 2 Folgende Tagesordnungspunkte sind auf der Konstituierenden Sitzung der Fachschaftenkonferenz vorrangig zu behandeln:
 - a.a Gebung einer Geschäftsordnung,
 - a.b Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz
 - a.c Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses der Student*innenschaft,
 - a.d Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses,
- 3 ¹Die Fachschaftenkonferenz gibt sich mit einfacher Mehrheit, jedoch mindestens einem Viertel der satzungsmäßigen Stimmen eine Geschäftsordnung oder verzichtet auf Gebung einer Geschäftsordnung. ²Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 4 Bis zur Konstituierenden Sitzung einer neuen Fachschaftenkonferenz bleibt der Vorstand der Fachschaftenkonferenz kommissarisch im Amt.

Artikel 40 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Fachschaftenkonferenz

- 1 ¹Die Sitzungen der Fachschaftenkonferenz werden vom Vorstand der Fachschaftenkonferenz einberufen, dabei ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. ²Wenn es keinen Vorstand der Fachschaftenkonferenz gibt, beruft der Vorstand des Student*innenparlaments binnen vier Wochen die Fachschaftenkonferenz zu einer Sitzung ein. ³Über die Sitzungen wird ein Protokoll entsprechend Artikel 4 Abs. 10 geführt.
- 2 Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller in den Fachschaftsräten vertretenen Listen anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde.
- 3 Die Beschlussfassung der Fachschaftenkonferenz erfolgt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Artikel 41 Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz

- 1 ¹Die Fachschaftenkonferenz wählt in ihrer Konstituierenden Sitzung einen Vorstand. ²Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die nach Möglichkeit aus verschiedenen Fachschaften kommen und soll mindestens zur Hälfte aus FLINTA* Personen bestehen.
- 2 ¹Der Vorstand vertritt die Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz gegenüber anderen Gremien, Organen und Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. ²Artikel 4 Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.
- 3 Jedes Mitglied des Vorstandes ist zusammen mit einem für Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen, bezogen auf den jeweiligen Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen der Fachschaftenkonferenz, abzugeben.

Artikel 42 Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz

- 1 ¹Die Fachschaftenkonferenz erhält eine für ihre Aufgaben angemessene finanzielle Ausstattung. ²Diese orientiert sich an der Zuweisung des Vorjahres und darf nur abgesenkt werden, wenn der Gesamthaushalt sinkt oder schwerwiegende Gründe vorliegen.
- 2 ¹Zur Verteilung ihrer Mittel beschließt sie einen Haushaltsplan. ²Dieser muss Finanzmittel für alle Fachschaftsräte enthalten.
- 3 ¹Die Finanzgeschäfte der Fachschaftenkonferenz und der Fachschaftsräte unterliegen in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht der Verantwortung des Allgemeinen Student*innenausschusses. ²Jedes gewählte Mitglied eines Fachschaftsrates ist zusammen mit einem für Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen

Satzung der Student*innenschaft

Student*innenausschusses befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen bezogen auf den Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen, die dem jeweiligen Fachschafftsrat durch den Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz zustehen, abzugeben.

- 4 ¹Hat sich die Fachschaftenkonferenz acht Wochen nach der Verabschiedung des Haushaltsplans der Student*innenschaft keinen Haushaltsplan gegeben, soll das Student*innenparlament einen solchen Haushaltsplan verabschieden. ²Vor Aufstellung und Verabschiedung dieses Haushaltsplans müssen die Fachschafftsräte angehört werden. ³Dieser Haushaltsplan muss sich an dem Haushaltsplan des Vorjahres orientieren.

Artikel 43 Infrastruktur der Fachschaftenkonferenz

- 1 ¹Der Fachschaftenkonferenz sind durch den Allgemeinen Student*innenausschuss Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. ²Dabei ist auf die spezifischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.
- 2 ¹Die Fachschaftenkonferenz kann unentgeltlich die technische als auch die Kommunikationsinfrastruktur des Allgemeinen Student*innenausschusses mit nutzen. ²Hierzu gehören insbesondere Telefon, Internet, Kopierer, Computer und Bürobedarf.
- 3 ¹Die Fachschaftenkonferenz kann die Dienste der zentralen Finanzverwaltung des Allgemeinen Student*innenausschuss kostenlos mit nutzen. ²Daraus folgt, dass die Fachschaftenkonferenz keine eigene Finanzverwaltung stellen muss.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 44 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Student*innenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Artikel 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Satzung der Student*innenschaft vom 23.12.2022 wird in der vorliegenden Form geändert.

Artikel 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das Student*innenparlament in Kraft und ist auf der Homepage des Allgemeinen Student*innenausschuss Marburg zu veröffentlichen.

Anhang

Erläuterung zur Sternchen-Sprachform

FLINTA* steht für Frauen, Lesben, intersexuelle Personen, nicht-binäre Personen, trans Personen und agender Personen. Der Stern * steht für alle, die sich in der Bezeichnung in keinem der Buchstaben wiederfinden und in unserer patriarchalen Mehrheitsgesellschaft marginalisiert werden. Wenn der Stern * in dieser Satzung als geschlechtersensibilisierende Sprachform verwendet wird, repräsentiert diese Sprachform eine Leerstelle, die von Menschen mit nicht-binären Geschlechtsidentitäten und agender Personen gefüllt werden kann.